

Verkündet
am 10. Nov. 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B a d e n - W ü r t t e m b e r g , vertreten
durch das Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe,
Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

Adolf S [REDACTED] , [REDACTED] U [REDACTED] Avenue, N [REDACTED]
C [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. v. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. November 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das den Parteien
an Verkündungs Statt am 17. Dezember 1955 zugestellte
Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts
in Karlsruhe insoweit aufgehoben, als der Klagsanspruch
auf Entschädigung wegen Verlustes des Hausrats dem
Grunde nach für gerechtfertigt erklärt ist. Insoweit
wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1872 geborene Kläger ist Jude, er war bis zum 22. Oktober 1940 in A [REDACTED] ansässig. An diesem Tag wurde er deportiert. Er verlangte zunächst Entschädigung in Höhe von 9.225,-- DM für seine damals zurückgelassene Wohnungseinrichtung und im Betrage von 2.480,-- DM für einen bei dem Bankhaus W [REDACTED] zum Zwecke des Transfers eingezahlten Betrag von 12.400,-- RM sowie 1.650,-- DM für abgelieferten Schmuck und 688,63 DM für ein Bankguthaben. Das Landesamt für die Wiedergutmachung hat eine Entschädigung abgelehnt, weil die geltend gemachten Schadensfälle im Wege der Rückerstattung zu regeln seien.

Mit der Klage hat der Kläger im ersten Rechtszuge beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm 14.043,63 DM zu zahlen. Das Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat die Klage in voller Höhe abgewiesen, weil der Kläger die behaupteten Schäden nur nach Maßgabe des Rückerstattungsgesetzes ersetzt verlangen könne. Der Kläger hat nur wegen eines Betrages von 11.705,-- DM (9.225,-- + 2.480,--) Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat den Klaganspruch, soweit er wegen des Verlustes von Hausrat (9.225,-- DM) geltend gemacht wird, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, im übrigen aber die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die vollständige Abweisung der Klage. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Rechtsstreits in diesem Rechtszug ist nur der Entschädigungsanspruch, soweit er auf den Verlust der Wohnungseinrichtung des Klägers gestützt wird. Der Berufungsrichter hält den Anspruch auf Grund des § 18 Abs 2 Nr 2 BErgG auch dann für begründet, wenn, wie von dem beklagten Land geltend gemacht wird, gleichzeitig mit der Verhaftung des Verfolgten der Hausrat von der Polizei sichergestellt wurde. Er hat daher für die Entscheidung dieses Rechtsstreits unterstellt, daß die Behauptung des Beklagten richtig sei. Der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts vermag der erkennende Senat nicht zu folgen.

Der Senat hat sich mit der Auslegung des § 18 BErgG in zwei Entscheidungen befaßt. In der ersten Entscheidung vom 14. April 1956 - IV ZR 332/55 - (NJW RzW 1956, 217 Nr 35) handelte es sich darum, ob ein zur Deportation bestimmter Verfolgter, der bei der Einlieferung in ein Sammellager seine von ihm mitgeführte bewegliche Habe an die Gestapo abliefern mußte, wegen des Verlustes dieser Habe Ansprüche aus § 18 Abs 2 b BErgG habe. Das hat der Senat verneint und in jenem Urteil ausgesprochen, Voraussetzung für die Anwendung des § 18 Abs 2 b BErgG sei, daß der Verfolgte durch die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Deportation in eine Lage gebracht worden sei, die eine ungehinderte Wegnahme der Habe des Verfolgten ermöglicht habe, daß die Habe des Verfolgten durch den Entzug der Freiheit "gewissermaßen Freigut für jedermann geworden ist". In dem zweiten Urteil vom 6. Juni 1956 - IV ZR 74/56 - (NJW RzW 1956, 265 Nr 42) ist entschieden, wenn zwar der Tatbestand des § 18 BErgG im einzelnen Fall verwirklicht ist, daneben aber eine Mitursache für diesen Schaden durch einen Sachverhalt begründet wird, der einen Rückerstattungsanspruch gegen einen bestimmten



Rückerstattungspflichtigen nach dem Rückerstattungs-
gesetz (US-MilRegG 59) begründet, so besteht ein An-
spruch nach dem Bundesergänzungsgesetz gemäß § 7 BErgG
nicht. Diese Entscheidung betraf einen Fall, in dem
einige Zeit nach der Verhaftung zum Zweck der Deporta-
tion die Wohnungseinrichtung des Verfolgten angeblich
"sichergestellt" worden war.

Auf den im vorliegenden Rechtsstreit geltend ge-
machten Anspruch ist entsprechend der Vorschrift des
Art III Nr 9 des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundes-
ergänzungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl I 559) das Bun-
desentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl I 562) an-
zuwenden. Aber auch unter diesem Gesetz kann nichts an-
deres gelten. Hängt der Schaden am Eigentum mit einer
Deportation des Verfolgten zusammen, so konnte der Ent-
schädigungsanspruch nach dem Bundesergänzungsgesetz nur
dann entstehen, wenn der Verfolgte im Zuge der Deporta-
tion seiner Freiheit unter solchen Umständen beraubt
wurde, daß seine Sachen ohne eine die Interessen des
Verfolgten wahrende Aufsicht blieben (§ 18 Abs 2 Nr 2
BErgG). Diese Vorschrift ist wörtlich in den § 51 Abs 2
Nr 2 BEG übernommen, erfaßt jedoch nicht mehr die Schä-
den am Eigentum im Zusammenhang mit einer Deportation.
Diese Schäden fallen nunmehr unter § 51 Abs 3 BEG, der,
den Tatbestand des früheren § 18 Abs 1 S 2 BErgG er-
weiternd, den Deportierten dem Auswanderer, dem Flücht-
ling und dem illegal Lebenden gleichstellt. Hiernach
hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung auch dann,
wenn er ihm gehörige Sachen hat im Stich lassen müssen,
weil er, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu
entgehen, ausgewandert oder geflohen ist oder in der
Illegalität gelebt hat oder weil er aus den Verfolgungs-
gründen des § 1 ausgewiesen oder deportiert worden ist.
Es bedarf hier nicht der Entscheidung, ob die Tatbe-

stände des § 18 Abs 2 Nr 2 BErgG oder des § 51 Abs 3 BEG verwirklicht sind, wenn gleichzeitig mit der Deportation oder unmittelbar darauf im Zusammenhang mit ihr die bewegliche Habe des Verfolgten durch polizeiliche oder ähnliche Maßnahmen "sichergestellt" werde. Denn wenn man dies bejaht, steht dem Entschädigungsanspruch entgegen, daß die Sicherstellung einen Rückerstattungsanspruch auslöst. Die Vorschrift des § 7 BErgG ist als § 5 in das neue Gesetz übernommen, es gilt also auch für die Ansprüche für Schaden an Eigentum wie bisher der Grundsatz der Subsidiarität. Dies ist auch der Standpunkt der Bundesregierung. Um die Nachteile auszugleichen, die Verfolgten dadurch entstanden sind, daß sich ihre Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich, das Land Preußen oder andere nicht mehr bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaften oder nationalsozialistische Organisationen richten, hat sie dem Bundestag den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung rückerstattungsrechtlicher Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz) am 7. September 1956 vorgelegt (Drucksache Bl 2677 des Deutschen Bundestags 2. Wahlperiode 1953). Daß die Rechtslage, solange das geplante Gesetz nicht erlassen ist, sehr unbefriedigend ist, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 6. Juni 1956 (NJW RZW 1956 Nr 42 S 266 unter Ziff 3) besonders hervorgehoben. Der Senat ist jedoch an die gesetzliche Regelung gebunden.

Ist der Schaden am Eigentum auch Gegenstand eines Anspruchs nach dem Rückerstattungsgesetz, so ist der Verfolgte auf diesen beschränkt, und zwar auch dann, wenn die Beschlagnahme der Verhaftung zum Zwecke der Deportation nachgefolgt ist.

27

Es ist daher im vorliegenden Fall vom Berufungsgericht noch zu klären, ob die Wohnungseinrichtung des Klägers durch die Polizei sichergestellt worden ist. Ist dies der Fall, so ist die Klage auf Entschädigung wegen des Schadens an dem Hausrat gegen das beklagte Land unbegründet. Aus diesen Gründen kann das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben, soweit es diesen Anspruch betrifft. Zum Zweck der notwendigen Ermittlungen mußte die Sache an das Berufungsgericht zurück verwiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden